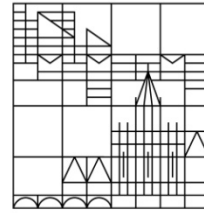


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 4/2015

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung der Universität Konstanz
über die Erhebung von Gebühren
für die Sporteingangsprüfung**

Vom 9. März 2015

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Konstanz über die Erhebung von Gebühren für die Sporteingangsprüfung

vom 9. März 2015

Aufgrund von § 19 Satz 1 und § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1,56), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99,167), iVm § 58 Abs. 5 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Konstanz am 18. Februar 2015 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Konstanz über die Erhebung von Gebühren für die Sporteingangsprüfung in der Fassung vom 10. März 2009 (Amtl. Bkm. 13b/2009) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 9. März 2015 zugestimmt.

Artikel 1

Änderung der Satzung der Universität Konstanz über die Erhebung von Gebühren für die Sporteingangsprüfung

Die Satzung der Universität Konstanz über die die Erhebung von Gebühren für die Sporteingangsprüfung in der Fassung vom 10. März 2009 (Amtl. Bkm. 13b/2009) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr schließt die Bereitstellung der Sportstätten und Sportgeräte ein, ebenso die verwaltungsmäßige Abwicklung (Prüfungszeitpläne, Einladungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Leistungskarten etc.), die Durchführung und Auswertung der Sporteingangsprüfung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung einer bestandenen Sporteingangsprüfung, die nicht an einer Universität in Baden-Württemberg abgelegt wurde, beträgt die Gebühr pro Person 20,-€. Die Gebühr ist mit der Anmeldung fällig und wird im Fall der Ablehnung nicht erstattet.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In § 4 wird der bisherige Text Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Änderungen vom 9. März 2015 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen
Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 9. März 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor –